

# Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Gesundheitsförderung (Health Promotion) vom 21. Januar 2026

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Prüfungsordnung	21.01.2026	01.10.2026	11.03.2026 ( <a href="#">AM 8-2026</a> )

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Module, Aufbau des Studiums

§ 5 Praxisphasen

§ 6 Auslandsstudium und Internationalisierung

§ 7 Abschlussmodul

§ 8 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen, Wiederholungsprüfungen

§ 9 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

§ 10 Notenbildung der Module

§ 11 Bildung der Gesamtnote

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregel

Anlage 1: Studienplan:

Anlage 2: Modulübersicht

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Anlage 4: Äquivalenzregelung

## § 1 Studienziele, akademischer Grad

- (1) Das Studium soll Studierende dazu befähigen, wissenschaftlich basierte Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren. Dies umfasst die Orientierung an Modellen und Theorien der Gesundheitsförderung und Gesundheitswissenschaften, die systematische und adressatenspezifische Bedarfsermittlung, die partizipative und interventionstheoretisch fundierte sowie evidenzbasierte Entwicklung von nachhaltig wirksamen Strategien sowie die Evaluation und Qualitätssicherung von gesundheitsfördernden und präventiven Maßnahmen.
- (2) Absolvent\*innen des Studienganges Gesundheitsförderung verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen sowie der ethischen Werte

und Grundsätze der Gesundheitsförderung. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten und qualitativer und quantitativer Forschungsmethodik, um daraus wissenschaftlich fundierte Problemlösungen für Gesundheitsförderung und Prävention abzuleiten. Anhand ausgewählter Handlungsfelder erwerben sie ein grundlegendes Verständnis für individuelle und umweltbedingte Determinanten von Gesundheit und Krankheit und entsprechende Strategien der Gesundheitsförderung, mit dem sie sich weitere Handlungsfelder selbstständig erschließen können. Sie können eine Bedarfsanalyse durchführen, die wissenschaftliche Evidenz, politische, ökonomische, kulturelle und ökologische Rahmenbedingungen umfasst sowie die Perspektiven und Interessen von Zielgruppen und Stakeholdern berücksichtigt. Auf dieser Basis können sie Maßnahmen entwickeln, umsetzen und evaluieren, die dazu beitragen, sowohl Lebenswelten und Settings gesundheitsförderlicher zu gestalten als auch individuelle Kompetenzen zu fördern, die Gesundheit fördern oder erhalten. Die Absolvent:innen beherrschen zielgruppenorientierte und medienadäquate Gesundheitskommunikation, können Vernetzung zwischen Akteuren und intersektorale Kooperationen gestalten und gesundheitsförderliche Anliegen gegenüber relevanten gesellschaftlichen und politischen Akteuren vertreten. Absolvent\*innen entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in der Gesundheitsförderung orientiert. Sie begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen und unter ethischen Gesichtspunkten, können die eigenen Fähigkeiten einschätzen und reflektieren und systematisch weiterentwickeln.

- (3) Die Hochschule Fulda verleiht nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester

## **§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester in Vollzeit., das gesamte Studium umfasst 180 ECTS-Punkte. Ein Studium in Teilzeit ist möglich.

## **§ 4 Module, Aufbau des Studiums**

- (1) Der Studiengang umfasst 22 Pflichtmodule inklusive des Abschlussmoduls (GF22), und ein Wahlpflichtmodul. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 3).
- (2) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1)
- (3) Als Wahlpflichtmodul im Umfang von insgesamt 5 ECTS kann belegt werden:
  1. Ein Modul aus einem anderen Bachelor-Studiengang oder dem Zusatzangebot an der Hochschule Fulda sowie dem Angebot des Campus Fulda, in welchem Kompetenzen in gesellschaftlich relevanten Themen oder Themen zur Schärfung des individuellen Profils erlangt werden.

2. Ein vom Fachbereich angebotenes Wahlpflichtmodul für den Studiengang Gesundheitsförderung (GF20a (GW2155) und GF20b (GW2156)).
- (4) 3. Ein Sprachkurs, der zur Vorbereitung eines Auslandssemesters bzw. Auslandspraktikums absolviert wird und bei dem das zu erlernende Sprachniveau die bisherigen Kompetenzen überschreitet. An einer anderen Hochschule im In- und Ausland absolvierte Module können auf Antrag als Wahlpflichtmodul gewählt werden, sofern sie Kompetenzen vermitteln, die für eine Tätigkeit in der Gesundheitsförderung relevant sind und nicht bereits durch Module des Pflichtcurriculums dieses Studiengangs abgedeckt sind.
- (5) Über die Eignung von Modulen, die außerhalb des Studiengangs angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **§ 5 Praxisphasen**

Das Studium beinhaltet eine Praxisphase in einem Umfang von 560 Stunden im Modul GF14 (GW2149), welche ab dem 4. Semester absolviert werden soll. Im Rahmen der Praxisphase sollen Erfahrungen in der praktischen Tätigkeit der Gesundheitsförderung erworben werden.

### **§ 6 Auslandsstudium und Internationalisierung**

- (1) Ein Auslandsstudium kann insbesondere an einer kooperierenden ausländischen Partnerhochschule, aber auch an einer anderen anerkannten Hochschule im Ausland absolviert werden. Das vierte Semester ist als Mobilitätsfenster vorgesehen.
- (2) Mit Zustimmung der Prüfenden ist es auf Antrag der Studierenden möglich, die Abschlussarbeit und andere Prüfungsleistungen in englischer Sprache anzufertigen.

### **§ 7 Abschlussmodul**

- (1) Das Modul GF22 GW2158 (Forschung in der Gesundheitsförderung) umfasst die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) und ein Begleitseminar.
- (2) Der Dauer der Abschlussarbeit wird ein Workload von 360 Stunden, entsprechend 12 ECTS-Punkten, zugrunde gelegt.
- (3) Die erste Prüfer\*in der Arbeit muss dem Fachbereich Gesundheitswissenschaften als Professor\*in angehören und das entsprechende Gebiet im Studiengang in der Lehre vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **§ 8 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen, Wiederholungsprüfungen**

- (1) Bis zu drei Modulprüfungen, mit Ausnahme der Module GF14 (GW2149) Berufspraxis, GF4a (GW2173) und 4b (GW2174) Professionalisierung I und II, GF16 (GW2151) Studienprojekt und GF22 (GW2158) Abschlussmodul, können auf Antrag entweder als nicht unternommen gewertet werden, wenn sie erstmals nicht bestanden wurden (Freiversuch) oder bei bestandener Prüfung einmal wiederholt werden (Notenverbesserung). Im Falle einer Wiederholung zählt das bessere Ergebnis. Ein nicht bestandener Versuch der Notenverbesserung gilt nicht als Fehlversuch bzw. nicht bestandene Modulprüfung.
- (2) Fehlversuche und bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in identischen Modulen aus anderen Studiengängen werden angerechnet.

- (3) Die Mitteilung, dass eine nicht bestandene Prüfungsleistung als Freiversuch gewertet werden soll, muss vor dem Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums erfolgen, der auf den nicht bestandenen Erstversuch folgt.
- (4) Die Mitteilung, dass die Möglichkeit einer Notenverbesserung in Anspruch genommen wird, muss vor dem Beginn des nächsten oder übernächsten Prüfungsanmeldezeitraums erfolgen.
- (5) Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung einer mündlichen Prüfung muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein, das weder Prüfer\*in noch Beisitzer\*in ist.

### **§ 9 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen**

- (1) Entsprechend § 23 Abs. 1 S. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda gilt am Fachbereich Gesundheitswissenschaften ein Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z. B. in beruflicher Bildung, beruflicher Praxis oder ehrenamtlichen Engagement erworben wurden, auf einzelne Module des Studiengangs (APEL-Verfahren). Grundlage hierfür ist ein individueller Nachweis der Kompetenzen, die in den Modulbeschreibungen definiert sind.
- (2) Eine Anrechnung des Moduls GF22 (GW2158) Forschung in der Gesundheitsförderung ist nicht möglich.

### **§ 10 Notenbildung der Module**

- (1) Mit Ausnahme der Module GF 14 (GW2149) und GF 4a und GF 4b (GW2173 und GW2174) werden alle Module benotet.
- (2) Erfolgt die Aufgabenstellung und Bewertung eines Moduls einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) durch mehrere Prüfende, so errechnet sich die Note aus der Zusammenfassung der entsprechend dem Anteil in der Lehre gewichteten Prüfungsteilfragen. Die Umrechnung der erreichten Punkte zur Prüfungsnote erfolgt durch die modulverantwortliche Person. Dabei ist folgendes nicht-lineare Punktesystem vorgegeben:

Note	Prozent (max. Punkte = 100 Prozent)
1,0	> 96 - 100
1,3	> 90 – 96
1,7	> 87 - 90
2,0	> 83 - 87
2,3	> 79 - 83
2,7	> 73 - 79
3,0	> 68 – 73
3,3	> 64 - 68
3,7	> 57 – 64
4,0	50 – 57
Nicht ausreichend	Unter 50

### **§ 11 Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

### **§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregel**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits im Studiengang Gesundheitsförderung immatrikuliert waren, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Sommersemesters 2029. Danach werden die Studierenden in diese Studien- und Prüfungsordnung überführt. Bereits absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden entsprechend einer Äquivalenzliste (Anlage 4) anerkannt.